



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), §§ 1, 2 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i. V. m. §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für den Gebrauch von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Finsterwalde über den Gemeingebrauch hinaus werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Gebührenfrei sind alle im § 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Finsterwalde aufgeführten Arten von Sondernutzung.
- (3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist (Erlaubnisinhaber),
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
 4. der, dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind die ausführende Baufirma und der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 5 Gebührenermäßigung, -befreiung, -freiheit

- (1) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
 - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient, kein erheblicher wirtschaftlicher Vorteil für sie zu erwarten ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und nicht länger als 48 Stunden, bei Plakatierungen nicht länger als 14 Tage andauern (entsprechende rechtssichere Nachweise sind auf Verlangen beizubringen).
 - c) Sondernutzungen, die im Auftrag der Stadt Finsterwalde ausgeübt werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt Finsterwalde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie Wegen und Plätzen in der Stadt Finsterwalde vom 24.05.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, 28.10.2015


Gampe
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
1.	WERBEVERANSTALTUNG			
1.1	Sonstige Werbe-, Geschenk- und Probenverteilung	bis 100 m ² ab 100 m ²	Tag Tag	5,00 – 50,00 51,00 – 250,00
1.2.	Werbe- und Informationsstände	m ²	Tag	1,00
2.	WERBEANLAGEN			
2.1.	Plakatierung in Plakathaltern	pro Plakat	Woche	5,00
2.1.1	Dauerwerbung in Plakathaltern	pro Plakat	Jahr	260,00
2.1.2	Dauerwerbung in Plakathaltern mit Überdeckung zu temporären Veranstaltungen	pro Plakat	Jahr	130,00
2.2.	Schaukästen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	Stück	Woche	5,00
2.3.	Aufstellen von Blumenkübeln oder Fahrradständern mit Werbung	je angefangenem größer 0,5 m ² Werbefläche	Monat	5,00
3.	GEWERBLICHE NUTZUNG			
3.1.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	m ²	Monat	70,00
3.2.	Ortsfeste Verkaufsstände	m ²	Monat	70,00
3.3.	Verkauf von Waren, Anbieten von gewerblichen Leistungen	m ²	Monat	5,00
3.4.	Aufstellen von Warenständen, Warenauslagen u. sonstigen Verkaufseinrichtungen	m ²	Monat	5,00
3.5.	Aufstellen von zeitlich begrenzten Verkaufsständen (Imbiss-, Eisverkaufsstände etc.)	m ²	Monat	3,00 – 15,00
3.6.	Aufstellen und Anbringung von Automaten (Getränke-, Eis- u. sonstigen Warenautomaten)	Stück	Monat	30,00
3.7.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten mit typischem Zubehör für gewerbliche Zwecke (Straßencafé u. ä.)			frei
3.8.	Wochenmärkte/Weihnachtsmärkte	m ²	Tag	0,15
3.9.	Veranstaltungen von Messen, Ausstellungen im Sinne von §§ 64 – 68 der Gewerbeordnung (ohne Wochenmärkte)	m ²	Tag	1,00

4.	LAGERUNG UND AUFSTELLUNG VON GEGENSTÄNDEN			
4.1.	Baustelleneinrichtungsfläche (Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art etc.)	m ²	Woche	1,00
4.2.	Aufstellen von Containern		Tag	5,00
4.3.	Aufstellen von Hebebühnen, Kräne etc.	m ²	Tag	1,00
4.4.	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, und sonstigen Gegenständen	m ²	Tag	1,00
5.	AUFGRABEN DES STRABENKÖRPERS	m ²	Tag	1,00
6.	SONSTIGE SONDERNUTZUNGEN, die nach Art und Umfang im Gebühren- verzeichnis nicht näher bestimmt sind	m ²	Tag	5,00 – 500,00